

V e r k ü n d e t
am 25. April 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2202 067

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Otto B. in S., L. str.,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

gegen

den Kaufmann Hermann W. in S., K. straße ,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. April 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heimann-
Trosien, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Saarbrücken vom 11. Februar 1959 wird zurückge-
wiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ließ in den Jahren 1951/1952 in S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], ein Haus bauen. Der Beklagte entwarf die Baupläne und übernahm die "Bau- und Oberleitung". Im Jahre 1955 zeigten sich in den Räumen des obersten Geschosses Risse und Sprünge. Diese beruhten darauf, daß im Kehlgebälk eine ordnungsmäßige Querversteifung fehlte, nicht ausgetrocknete Balken mit einer luftdicht abschließenden Terrastdecke überzogen worden und infolgedessen verfault waren und daß durch die zu dicke Terrastdecke die Balken übermäßig belastet wurden, was mit der Zeit zu einem Einsturz geführt hätte.

Der Kläger hat mit der Klage vom Beklagten wegen Verletzung seiner Pflichten aus dem Architektenvertrag Ersatz der Instandsetzungskosten im Betrage von 1.870.541,-- ffirs nebst Zinsen verlangt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er meint, für die Mängel hätten die Handwerker einzustehen, da er selbst nur die Oberaufsicht, nicht auch die Bauführung übernommen habe. Jedenfalls hatte er nur an zweiter Stelle hinter den Handwerkern. Alle Ansprüche gegen ihn seien zudem verjährt.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage.

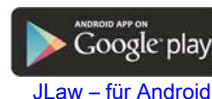
Entscheidungsgründe:

I.

1.) In der Auftragsbestätigung des Beklagten heißt es, die ihm übertragenen Architektenleistungen beständen aus "Bau- und Oberleitung". Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob mit diesen in der Gebührenordnung der Architektenkammer des Saarlandes (§ 21) in dieser Zusammenstellung nicht vorkommenden Worten nur die Bauleitung (= allgemeine Oberaufsicht) oder auch die Bauführung (= örtliche Bauaufsicht) gemeint war. Nach seiner Ansicht haftet der Beklagte für die Mängel am Gebäude auch dann, wenn er nur die Bauleitung (= allgemeine Oberaufsicht) übernommen hatte.

2.) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Begriff der Bauleitung (= allgemeine Oberaufsicht) in § 21 der saarländischen Gebührenordnung für Architekten dem der "technischen und geschäftlichen Oberleitung" nach § 19 der in den übrigen Bundesländern geltenden Gebührenordnung für Architekten entspricht und daß auch die Abgrenzung von Oberleitung und Bauführung in beiden Gebührenordnungen die gleiche ist. Ob die saarländische Gebührenordnung für Architekten eine nur im Bezirk des Berufungsgerichts geltende landesrechtliche Bestimmung ist, deren Anwendung durch das Berufungsgericht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegt, kann dahingestellt bleiben. Auch wenn dem nicht so ist, sind die Ausführungen des Berufungsgerichts über den Begriff der Oberleitung jedenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

3.) Nach dem Übereinstimmenden Sachvortrag der Partei (Schriftsatz des Klägers vom 12. Januar 1957 (S. 1, 3) und Schriftsatz des Beklagten vom 19. Januar 1957 (S. 2)) hatte der Beklagte auch die Pläne für das Haus und ausweislich der beigezogenen Bauakten ebenso für den nachträglichen Ausb



des Speichers entworfen. Der die Bauplanung und die Oberleitung umfassende Vertrag der Parteien ist deshalb entgegen der auf der bisherigen Rechtsprechung fußenden Annahme des Berufungsgerichts kein Dienstvertrag, sondern ebenso wie ein auf die Bauplanung, die Oberleitung und die Bauführung gerichteter Architektenvertrag ein Werkvertrag (Urteil des erkennenden Senats vom 26. November 1959 - VII ZR 120/58 -, BGHZ 31, 224; NJW 1960, 431).

4.) Aus der rechtlichen Wertung der Vereinbarung der Parteien als Werkvertrag folgt die Verpflichtung des Beklagten im Rahmen der von ihm übernommenen Bauplanung und Oberleitung dafür zu sorgen, daß das Haus so gebaut wurde, daß es nicht mit Fehlern behaftet war, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufhoben oder minderten (§ 633 BGB). Gemäß § 633 Abs. 2 BGB konnte der Kläger von ihm die Beseitigung der aufgetretenen Mängel verlangen, sofern diese darauf beruhten, daß der Beklagte Pflichten verletzt hatte, die ihm im Rahmen der Planung oder der Oberleitung oblagen. Darauf, ob der Beklagte die Mängel verschuldet hatte, kommt es nicht an. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Verschulden des Beklagten und die von der Revision überwiegend hiergegen gerichteten Angriffe bedürfen daher keiner Erörterung.

Nach dem unbestrittenen Inhalt des Schriftwechsels der Parteien hat der Beklagte trotz der Aufforderung des Klägers die von der Baupolizei beanstandeten Mängel nicht behoben. Er ist demnach mit der Beseitigung der Mängel in Verzug geraten. Damit hat sich der Beseitigungsanspruch des Klägers nach § 633 Abs. 3 BGB zu einem Anspruch auf Erstattung seiner für die Behebung der Mängel gemachten Aufwendungen erweitert.

5.) Die vom Berufungsgericht festgestellten Fehler bei der Errichtung des Hauses beruhen, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler annimmt, darauf, daß der Beklagte Pflichten

verletzt hat, die ihm im Rahmen der Planung oder der Oberleitung oblagen.

a) Ein Architekt, der die Oberaufsicht übernimmt, hat die Ausführungen des Bauwerks "in technischer Beziehung" zu überwachen (Saarländische GOA). Zur Ausführung des Bauwerks in technischer Beziehung gehört eine einwandfreie Konstruktion des Dachstuhls. Daß im Dachgebälk eine Querversteifung fehlte, hat das Berufungsgericht mit dem Sachverständigen Klette deshalb zu Recht als schwerwiegenden Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gewertet. Wenn man diesen Mangel der Dachkonstruktion nicht schon als Planungsfehler ansehen will, so traf doch den Beklagten sicherlich im Rahmen der von ihm übernommenen Oberaufsicht die Pflicht, die Zimmerleute zu veranlassen, die erforderliche Querversteifung einzubauen.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß auch ohne die anderen Mängel schon wegen Fehlens der Querversteifung die in den Räumen des obersten Geschosses entstandenen Schäden später aufgetreten wären.

b) Als Boden für die im Kehlspeicher eingebaute Waschküche ließ der Beklagte eine Terrastdecke verlegen. Hierdurch wurden aus frischem Holt bestehende Balken luftdicht abgeschlossen. Diese Balken sind infolgedessen verfault.

Das Berufungsgericht rechnet es zu den Aufgaben des Beklagten als die Oberaufsicht führenden Architekten, dafür zu sorgen, daß Balken aus frischem Holz nicht der Gefahr der Fäulnis ausgesetzt und daß sie vor allem nicht luftdicht abgeschlossen wurden. Hierzu bestand, so stellt es fest, besonderer Anlaß, weil der Beklagte den aus dem üblichen Rahmen fallenden Auftrag gab, auf den Balken des Kehlspeichers statt einer Holzdecke eine Terrastdecke zu verlegen. Daß der Berufsrichter damit die Pflichten des die Oberaufsicht

führenden Architekten zu weit gespannt habe, kann der Revision nicht zugestanden werden. In Anbetracht des ungewöhnlichen Ausbaus des Kehlspeichers mußte der Beklagte bei seinen Besuchen auf der Baustelle darauf achten, daß solche Fehler nicht vorkamen.

c) Das Gleiche gilt für die Überbelastung des Kehlgebälks durch die zu schwere Terrastdecke. Auch insoweit weist das Berufungsgericht mit Recht darauf hin, daß die Anlage einer Waschküche im Mehlspeicher ungewöhnlich ist und vom bauleitenden Architekten die sorgfältige Überlegung verlangt, ob das Gebälk eine so schwere Decke zu tragen vermag.

II.

Daß der Architekt erst an zweiter Stelle hinter den bauausführenden Unternehmern und Handwerkern haftet, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Zwar enthält § 11 Nr. 3 des bei Roth-Gaber, Vertragsrecht und Gebührenordnung für Architekten 1959 S. 141 wiedergegebenen Musters eines Architektenvertrages eine solche Bestimmung. Die Parteien haben jedoch den Inhalt des Vertragsmusters ihren Beziehungen nicht zugrunde gelegt. Der Kläger kann daher ohne Rücksicht auf mögliche Ansprüche gegen den Zimmermann den Beklagten für seine Aufwendungen in Anspruch nehmen (§ 421 BGB).

III.

Daß der Zimmermann P. bei seiner Vernehmung am 7. März 1957 erklärt hat, er trage die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der Zimmerarbeiten, steht der Haftung des Beklagten nicht entgegen. P. hat zudem bestritten, sich zum Ersatz irgend welcher Schäden am Hause des Klägers bereit erklärt zu haben. Aus der Nichtinanspruchnahme des Zimmermanns P. und der Baufirma Le. folgt kein mitwirkendes Verschulden des Beklagten an der Entstehung des Schadens.

IV.

Da der die Bauplanung und Oberaufsicht umfassende Vertrag der Parteien als Werkvertrag anzusehen ist, verjährt der Anspruch des Klägers aus § 633 Abs. 3 BGB gemäß § 638 BGB in 5 Jahren; denn seine Tätigkeit stellt eine Arbeit "bei einem Bauwerk" (§ 638 BGB) dar (vgl. die zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehene Entscheidung VII ZR 97/59 vom 21. April 1960).

Nach den aus den Bauakten ersichtlichen Zeitangaben — kann der Ausbau im Kehlspeicher nicht vor Ablauf des Jahres 1951 vollendet und abgenommen worden sein. Der Anspruch des Klägers war deshalb, als die Klage im Oktober 1956 erhoben wurde, noch nicht verjährt.

Die somit unbegründete Revision des Beklagten war daher gemäß § 97 ZPO auf seine Kosten zurückzuweisen.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer